

12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes 8KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom XXX folgende 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

- (1) In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Grabnutzungsgebühren für eine Urne im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen.“

- (2) In Anlage 1 Abschnitt A. Nr. 2 wird nach dem Buchstaben q) folgender Buchstabe r) neu eingefügt:

„Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne im Kolumbarium 2.301,00 Euro“

- (3) In Anlage 1 Abschnitt A. Nr. 3 werden in der Überschrift die Worte „einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit“ gestrichen.

- (4) In Anlage 1 Abschnitt A. Nr. 4 wird nach dem Buchstaben p) folgender Buchstabe q) neu eingefügt:

„Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium 4,85 Euro“

- (5) In Anlage 1 Abschnitt C. Nr. 2 wird das Wort „aufgehoben“ und ersetzt durch die Worte „a) Beisetzung im Kolumbarium 11,50 Euro, b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag 13,50 Euro.“

- (6) Anlage 1 Abschnitt E. Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen

a) einmaliges Befahren 5,00 Euro

b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

- mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI 20,00 Euro
- c) Kartenneuerwerb bei Verlust 5,00 Euro.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

**Artikel 3
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichen von Satz 1 stets geltend gemacht werden.